

# Hauptsatzung der Gemeinde Beetzendorf

Auf Grund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 288.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### §1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „ Beetzendorf“. Die Gemeinde besteht aus folgenden Ortsteilen:

Ortsteil Audorf  
Ortsteil Bandau  
Ortsteil Beetzendorf  
Ortsteil Darnebeck  
Ortsteil Groß Gischau  
Ortsteil Klein Gischau  
Ortsteil Hohentramm  
Ortsteil Jeeben  
Ortsteil Käcklitz  
Ortsteil Mellin  
Ortsteil Neumühle  
Ortsteil Peertz  
Ortsteil Poppau  
Ortsteil Siedengrieben  
Ortsteil Stapen  
Ortsteil Tangeln  
Ortsteil Wohlgemuth

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Wappen der Gemeinde Beetzendorf zeigt „ In Silber über blauen Wellen eine dreitürmige rote Burg mit blauen Dächern. Im offenen Tore 3 (2 : 1) rote Adlerbeine.“

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Beetzendorf“.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3**

#### **Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
3. Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (VOB, VOL und VOF), wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wenn der Wert 100,00 Euro übersteigt.

### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  1. als beschließenden Ausschuss den Hauptausschuss, bestehend aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden
  2. als beratenden Ausschuss den Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss, bestehend aus 5 Gemeinderatsmitgliedern und 2 sachkundigen Einwohnern
  3. als beratenden Ausschuss den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus 5 Gemeinderatsmitgliedern und 2 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Die Ausschüsse werden gemäß § 47 Abs. 1 des KVG LSA gebildet. Der Vorsitzende des beratenden Ausschusses wird gemäß dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 des KVG LSA (Hare-Niemeyer) bestimmt.
- (3) Die sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme werden widerruflich durch den Gemeinderat berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (4) Mitglieder der beratenden Ausschüsse erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlussvorlagen.

## § 6 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert über 5.000,00 Euro aber nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt,
  - b) Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (VOB,VOL und VOF), wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro netto übersteigt, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert mehr als 5.000,00 Euro aber nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt,
  - d) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Vermögenswert 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro beträgt,
  - e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA,
    - wenn der Vermögenswert über 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
    - für Niederschlagung von Forderungen über 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro befristet und unbefristet.
- (2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
- (3) Auf Antrag von 25% der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses kann eine Beschlussvorlage in die Gemeinderatssitzung verwiesen werden.
- (4) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

## § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Entscheidungen übertragen:
- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 10.000,00 Euro,
  - b) abschließend über Rechtsgeschäfte die im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und Ziffer 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 Euro ,
  - c) Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (VOB,VOL und VOF), die einen Wert von 10.000,00 Euro netto nicht übersteigen. Vergaben an den im § 45 Abs. 2 Ziff. 13 genannte Personenkreise sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.
  - d) gemäß § 45 Absatz 2, Ziffer 16 KVG LSA:
    - wenn der Vermögenswert nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt
    - Stundungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro für längstens 12 Monate,
    - Stundungen bis zur Höhe von 3.000,00 Euro auf 18 Monate zu verlängern;
    - Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 3.000,00 Euro befristet und unbefristet,
  - e) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die den Wert von 1000,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Beetendorf ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf. Die von der Verbandsgemeinde § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Beetendorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Interessenvertreter**

(1) Der Gemeinderat benennt für die ehemaligen selbstständigen Gemeinden je einen Interessenvertreter gemäß § 79 KVG LSA.  
Das betrifft folgende ehemalige selbstständige Gemeinden: Bandau, Gischau, Hohentramm, Jeeben, Mellin und Tangeln.

(2) Der Gemeinderat benennt für die Ortsteile Käcklitz und Audorf einen gemeinsamen Interessenvertreter gemäß § 79 KVG LSA.

(3) Die Interessenvertreter wahren das örtliche Brauchtum, unterstützen das Vereinsleben vor Ort und die Interessen der Gemeindevertretung.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 11 Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden, die der Bürgermeister einberuft. Entsprechende Einladungen werden auch an die Ratsmitglieder verschickt. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## § 12

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat und die Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Die Einwohnerfragestunde wird zum Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung durchgeführt.
- (2) Der Versammlungsleiter stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung in den beschließenden Gremien können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Abweichungen von dieser Festlegung regelt der §22 der Geschäftsordnung.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## § 13

### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### § 14

#### **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### § 15

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Findling“ den bekannt zu machenden Text enthält. In der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf können Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf öffentlich ausgelegt werden. In der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung im „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen (Ersatzbekanntmachung).

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht

- Beetzendorf, im Steinweg am Parkplatz an der Post, (Steinweg zwischen Haus- Nr.24 und Haus-Nr.23)

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an der genannten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Im Interesse bürgernahe Information können durch die Interessenvertreter an folgenden Informationstafeln zusätzlich Aushänge angebracht werden:

- Bandau, Hauptstr. 7, Parkplatz vor Grundstück Albrecht
- Hohentramm, am Dorfplatz Ecke Bushaltestelle neben dem Grundstück Pakebusch, Hohentramm Nr.23
- Jeeben, vor dem Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 19 a
- Mellin, vor der Gemeindeverwaltung Im Dorfe 44
- Tangeln, an der Heimatstube, Dorfstraße 79
- Groß Gischau, am Spielplatz

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Findling“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang

- im Aushangkasten in Beetzendorf, im Steinweg am Parkplatz an der Post (Steinweg zwischen Haus Nr-24 und Haus Nr.-23 treten,

wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(5) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Absatz 3 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

(6) Satzungen können jederzeit in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetzendorf, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Der Text bekanntgemachter Satzungen wird im Internet unter [www.vg-beetzendorf.de](http://www.vg-beetzendorf.de) zugänglich gemacht.

**VI. ABSCHNITT  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 16  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, 05.09.2019

Köppe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde  
nach § 10 Abs. 2 KVG LSA; am 27.01.2015 (1. Änderung) und 18.12.2017 (2. Änderung) erteilt.